

BGer 7B_445/2024 vom 13. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_445_2024

FR: TF 7B_445/2024 du 13 juin 2024

IT: TF 7B_445/2024 del 13 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 13. April 2024 führt die A. _____ AG Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht wegen Rechtsverzögerung. Zur Begründung führt sie aus, beim Kantonsgericht Schwyz "liege seit drei Monaten eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung herum".

E. 2.1

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 BGG). Bei Verfassungsprüfungen wie der geltend gemachten Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hat gemäss ihren Beschwerdebeilagen offenbar diverse Beschwerden beim Kantonsgericht erhoben. Sie macht in ihrer grösstenteils nicht sachbezogenen Beschwerdebegründung indessen keine weiteren Ausführungen zum konkreten Beschwerdeverfahren. Sie zeigt insbesondere nicht hinreichend substantiiert auf, weshalb das Kantonsgericht den Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt haben sollte, weil es nach drei Monaten noch keinen Entscheid getroffen hat. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.